

Satzung
der Stadt Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt, betreut durch die Stadtheimspflege, die Stadtverwaltung und das Referat für Kunst und Kulturgut einschließlich Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den Beständen des Stadtarchivs Eichstätt

(Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung)

vom 05.03.2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung, siehe Anlage)

§ 2

Gebührensschuldner/-innen

- (1) Schuldner/-in der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der/die das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenbefreiung erfolgt für die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(2) Von einer Gebührenerhebung nach dem Gebührenverzeichnis wird außerdem im Einzelfall abgesehen, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(3) Eine 50-prozentige Gebührenermäßigung erfolgt für gemeinnützige Vereine und Stiftungen nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Der/die Stadtheimatspfleger, der Historische Verein Eichstätt e. V., die lokale Presse, die Stadtratsmitglieder sowie der Landkreis Eichstätt sind von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung befreit.

§ 4

Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- die Entgelte für Postleistungen,
- die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

(2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

§ 6
Kennzeichnung bei Veröffentlichung

Sämtliche Bestände aus dem Stadtarchiv sind wie folgt zu zitieren bzw. zu kennzeichnen:

Archiv Hager:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatspflege/ArchivRH/ [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Held:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatspflege/ArchivKH / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Liebold:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatspflege/ArchivHL / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Stadt:

Quelle: Stadt Eichstätt/Stadtarchiv [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

usw.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 05.03.2021

gez.

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 13 vom 12.03.2021 veröffentlicht.

(Gebührenverzeichnis s. Anlage)

Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung der Stadt Eichstätt vom 05.03.2021

Nr.	Gebührentatbestand	Grundlage	EURO
1	Archivbenutzung, Auskünfte, Ermittlungen		
1.1	Einsichtnahme	je Tag	10,00 €
1.2	Bereitstellung von Archivgut - Gebühren werden auch erhoben, wenn keine Einsichtnahme erfolgt ist	je Archivalieneinheit	1,00 €
1.3	Zuschlag besonderer Aufwand	je Archivalieneinheit	3,00 €
1.4	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, einschließlich der erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung oder Ermittlung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, einschließlich der Vornahme gesetzlich geforderter Anonymisierungen	je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	25,00 €
2	Reproduktionen		
2.1	Grundgebühr	je Auftrag	4,50 €
2.2	Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z.B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, Terminaufträge)	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
2.3	Scans (DIN A5 – DIN A3)	je Scan	2,50 €
2.4	Scans vom Dia oder Negativ oder Foto	je Scan	3,00 €
2.4	Datenausgabe (z.B. per E-Mail)	je Stück	1,00 €
3	Sonderleistungen		
3.1	Scan von der Glasplatte	je Stück	5,00 €
3.2	Weitere Sonderleistungen	je Stück	nach Vereinbarung